



Verband Bildung und Erziehung (VBE) · Westfalendamm 247 · 4600 Dortmund

An die Mitglieder des Ausschusses  
für Schule und Weiterbildung des  
Landtags Nordrhein-Westfalen

An die Mitglieder des Ausschusses  
für Wissenschaft und Forschung des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf 1

Dortmund, 06.10.1988  
fr/du

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lehrerausbildungs-  
gesetzes -Landtagsdrucksache 10/3396-

Bezug: Plenumsbeschluß des Landtages vom 8. September 1988

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o.a. Gesetzentwurf der Landesregierung ist vom Plenum des Landtags  
an die o.a. Ausschüsse zur weiteren Beratung überwiesen worden.

Wie wir erfahren haben, soll den Lehrerverbänden Gelegenheit gegeben  
werden, sich zu dem Gesetzesvorhaben der Landesregierung zu äußern.

Der Vorstand des Verbandes Bildung und Erziehung (VBE), Landesverband  
Nordrhein-Westfalen, hat dazu die als Anlage beigefügte Stellungnahme  
einstimmig beschlossen.

Seitens des VBE NW bitte ich um Berücksichtigung der gemachten Einwände  
und Anregungen.

Zu weiteren Erläuterungen stehen Experten des Verbandes jederzeit zur  
Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Uwe Franke

Anlage



Stellungnahme

MMZ10 / 2217

zum

<<Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des LABG>>

(LT-Drucksache 10 / 3396)

**Vorbemerkung:**

Der VBE hält den Versuch, über Änderung des LABG den Mangel an Fachlehrer zu beheben oder gar der ungünstigen Altersstruktur der Lehrer an den Schulen Nordrhein-Westfalens entgegenzuwirken, für ungeeignet. Die Schulen brauchen junge Lehrer und Lehrerinnen.

**Gesamtstellungnahme:**

Der VBE begrüßt aber, daß durch Novellierung eklatante Mängel des bisher gültigen Gesetzes behoben werden. So ist es erfreulich, daß lt. vorliegendem Gesetzentwurf der Landesregierung gem. § 10 ein weiteres Lehramt durch Bestehen einer auf das neue Lehramt bezogenen 1. Staatsprüfung erworben werden kann und auf die 2. Staatsprüfung mit vorheriger 6-monatiger Einführung in die berufspraktische Tätigkeit verzichtet wird. Diese Neuregelung entspricht einer alten Forderung des VBE, da Praxiserfahrung qualifizierenden Anteil hat.

Die Novellierung darf sich daher nur auf im Dienst befindliche Lehrerinnen und Lehrer beziehen. Für alle anderen Bewerber sollte die Befähigung zu einem weiteren Lehramt auch vom Vorbereitungsdienst und Ablegen einer 2. Staatsprüfung abhängig gemacht werden.

Der VBE befürchtet, daß durch den neuen Par. 21 a die Qualität der Lehrerausbildung in Nordrhein-Westfalen leidet, da Hochschulstudium und Einrichtungen der Lehrerfortbildung zur Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung als gleichwertig beschrieben werden. Der VBE lehnt daher die vorgelegte Fassung ab und erwartet, daß die Studien zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung zumindest zur Hälfte des vorgeschriebenen Umfangs an einer Hochschule abgeleistet werden.

**Einzelstellungnahme:**

zu Par. 10, Absatz 2	- Zustimmung -
zu Par. 15, Nr. 3	- Zustimmung -
zu Par. 16, Absätze 4 und 5	- Zustimmung -
zu Par. 17, Absätze 2,3,4	- Zustimmung -
zu Par. 19, Absatz 2,3,4	- Zustimmung -

Par. 21 a, Ziff. 1, Abs. 2 und Par. 22, Ziff. 1 Abs. 2 sind wie folgt zu ändern:

Abs. 2 Ziff. 1 wird sowohl in Par. 21 a wie im Par. 22 gestrichen.

An ihre Stelle treten folgende Sätze:

"Die Studien an einer Hochschule können bis zur Hälfte des vorgeschriebenen Umfangs durch Vorbereitungen an Einrichtungen der Lehrerfortbildung treten, die vom Kultusminister als geeignet anerkannt worden sind. Die Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung und die Prüfung sind auf die Anforderungen der Stufenlehrerämter auszurichten."

B e g r ü n d u n g:

Nach § 2 Abs. 1 LABG findet das Studium für ein Lehramt an öffentlichen Schulen, an wissenschaftlichen Hochschulen oder an als gleichwertig anerkannten Einrichtungen im Hochschulbereich statt. Nach § 21 a und 22 der Novelle können Studien im vollen Umfang durch Vorbereitungen an Einrichtungen der Lehrerweiterbildung ersetzt werden. Diese Bestimmung ist weder mit dem § 2 Abs. 1 LABG noch mit der Tradition der wissenschaftlichen Lehrerausbildung zu vereinbaren. Um den Standard der Vorbereitung zu sichern und zugleich den besonderen Bedürfnissen der Weiterbildung von im Amt befindlichen Lehrern gerecht zu werden, sollte der Umfang der Vorbereitungen, die anstelle von Studien an einer Hochschule treten können, im Gesetz festgelegt werden.

zu Par. 23

- keine -

zu Par. 28

- analog -